

## Strahlenschutzgesetz

Teil 8 – Schlussbestimmungen; Kapitel 2 - **Übergangsvorschriften** (§§ 196 bis 218) „für den einfach lesbaren Gebrauch“

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
§ 196 Genehmigungs- bedürftige Errichtung von Anlagen (§ 10)	<i>Eine Genehmigung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 10 mit allen Nebenbestimmungen fort.</i>	Genehmigungen für die <u>Errichtung</u> von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen gelten fort.
§ 197 Genehmigungs- bedürftige Tätig- keiten (§ 12)	<i>(1) Eine Genehmigung für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mit allen Nebenbestimmungen fort.</i>  <i>Dies gilt für Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind.</i>	Genehmigungen für den <u>Betrieb</u> von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen zur Behandlung von Menschen, wenn der Behandlung ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, gelten fort, wenn <b>bis zum 31.12.2020</b> bei der zuständigen Behörde folgende Voraussetzungen <b>nachgewiesen</b> sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• MPE kann zu enger Mitarbeit hinzugezogen werden,</li><li>• MPE sind in ausreichender Anzahl als weitere SSB bestellt und</li><li>• notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</li></ul>
	<i>(2) Eine Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 mit allen Nebenbestimmungen fort.</i>  <i>Dies gilt für Genehmigungen</i> 1. für den Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen nur, wenn bis zum 31.12.2020 nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung des § 13 Absatz 4 erfüllt ist,	Genehmigungen für den <u>Umgang</u> mit sonstigen radioaktiven Stoffen gelten fort.  <b>Bei HRQ</b> muss <b>bis zum 31.12.2020</b> nachgewiesen sein: <ul style="list-style-type: none"><li>• Verfahren für den Notfall und</li><li>• geeignete Kommunikations-Verbindungen sind vorhanden.</li></ul>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p>2. im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung, der jeweils ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind,</p> <p>3. im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit radioaktiven Stoffen sowie zur Untersuchung mit radioaktiven Stoffen, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind.</p> <p>Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 1 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gem. § 13 Abs. 7 verlangen.</p>	<p><b>Bei <u>Behandlung</u> von Menschen,</b> wenn der Behandlung ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt und <b>bis zum 31.12.2020</b> bei der zuständigen Behörde folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MPE kann zu enger Mitarbeit hinzugezogen werden,</li> <li>• MPE sind in ausreichender Anzahl als weitere SSB bestellt und</li> <li>• notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</li> </ul> <p><b>Bei <u>standardisierter Behandlung</u> / <u>Untersuchung</u> mit erheblicher Exposition von Menschen mit <u>radioaktiven Stoffen</u> müssen <b>bis zum 31.12.2022</b> bei der zuständigen Behörde folgende Voraussetzungen nachgewiesen sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MPE kann zu Mitarbeit hinzugezogen werden,</li> <li>• MPE ist als weiterer SSB bestellt, sofern dies aus organisatorischen oder strahlenschutzfachlichen Gründen geboten ist und</li> <li>• notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</li> </ul> <p>Die zuständige Behörde kann eine <u>Sicherheitsleistung</u> (z.B. für die Beseitigung radioaktiver Stoffe im Falle der Insolvenz) verlangen: <b>innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes = 27.06.2019.</b></p>
	<p>(3) Hat sich eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder § 9 des AtG oder ein Planfeststellungsbeschluss nach § 9b des AtG, die oder der vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt, so gilt diese Erstreckung als Erstreckung auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes fort.</p>	<p>Die Erstreckung auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in den Genehmigungen nach den §6 (genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (KBS)), §7 (die Stilllegung einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von KBS oder zur Aufarbeitung bestrahlter KBS sowie der sichere</p>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p>(4) Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die vor dem 31.12.2018 genehmigungsfrei ausgeübt wurden und ab dem 31.12.2018 einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bedürfen, dürfen fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Genehmigung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt wurde.</p>	<p>Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen) und oder §9 (Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von KBS außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen des AtG) oder ein Planfeststellungsbeschluss nach §9b AtG gilt fort.</p> <p>Der bisher genehmigungsfrei ausgeübte Umgang „Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung u. Beseitigung von a) künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen und b) natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen auf Grund ihrer Radioaktivität, zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen“ darf ab dem 31.12.2018 fortgesetzt werden, wenn <b>bis zum 31.12.2019</b> Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.</p>
<p><b>§ 198</b> <b>Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen - und Störstrahlern</b> (§ 12)</p>	<p>(1) Eine vor dem 31.12.2018 erteilte Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Röntgeneinrichtungen, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 mit allen Nebenbestimmungen fort. Dies gilt für</p> <p>1. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind,</p>	<p>Genehmigungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen (außer „Teleradiologie mit Bedürfnis“; „Reihenuntersuchungen“) gelten fort.</p> <p><u>Bei Behandlung von Menschen und individuellem Bestrahlungsplan muss bis zum 31.12.2020 nachgewiesen sein, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MPE kann zu enger Mitarbeit hinzugezogen werden,</li> <li>• MPE sind in ausreichender Anzahl als weitere SSB bestellt und</li> <li>• notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</li> </ul>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p>2. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit ionisierender Strahlung sowie zur Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn bis zum 31.12.2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind,</p> <p>3. unbefristete Genehmigungen zur Teleradiologie, wenn bis zum 31.12.2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 4 und, soweit einschlägig, die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><b>Bei standardisierter Behandlung / Untersuchung mit erheblicher Exposition von Menschen muss bis zum 31.12.2022 bei der zuständigen Behörde folgende Voraussetzungen nachgewiesen sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MPE kann zu Mitarbeit hinzugezogen werden,</li> <li>• MPE ist als weiterer SSB bestellt, sofern dies aus organisatorischen oder strahlenschutzfachlichen Gründen geboten ist</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</li> </ul> <p><b>Bei Teleradiologie „normal“ muss bis zum 31.12.2022 nachgewiesen sein, dass folgende zusätzliche Voraussetzungen „Gesamtkonzept“ erfüllt sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems;</li> <li>b) Ermöglichung einer im Einzelfall erforderlichen persönlichen Anwesenheit des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines erforderlichen Zeitraumes</li> <li>c) regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb</li> </ol>
	<p>(2) Eine Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus, die vor dem 31.12.2018 nach § 3 Abs. 1 der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung erteilt und nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der RöV befristet worden ist, gilt bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist mit allen Nebenbestimmungen fort.</p>	<p><b>Befristete Teleradiologie-Genehmigungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus („mit Bedürfnis“) gelten bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist fort.</b></p>
	<p>(3) Eine Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur</p>	<p><b>Befristete Genehmigungen für den Betrieb von Röntgen-</b></p>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p><i>Untersuchung von Menschen im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen, die vor dem 31. Dezember 2018 nach § 3 Absatz 1 der RöV in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilt und nach § 3 Absatz 4a Satz 2 der RöV befristet worden ist, gilt bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist mit allen Nebenbestimmungen fort.</i></p> <p><i>(4) Eine vor dem 31.12.2018 erteilte Genehmigung für den Betrieb von Störstrahlern gilt als Gen. nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 mit allen Nebenbestimmungen fort.</i></p>	<p><b>einrichtungen zur Untersuchung von Menschen im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen gelten bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist fort.</b></p> <p><b>Genehmigungen für den Betrieb von Störstrahlern gelten fort.</b></p>
<p><b>§ 199 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen (§ 17)</b></p>	<p><i>Eine Anzeige des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 17 Absatz 1 fort.</i></p>	<p><b>Anzeige des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung gilt fort.</b></p>
<p><b>§ 200 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 19)</b></p>	<p><i>(1) Eine Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 fort.</i></p> <p><i>Dies gilt für Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.</i></p>	<p><b>Anzeige des Betriebs einer <u>Röntgeneinrichtung</u> gilt fort.</b></p> <p><b><u>Anzeigen im Zusammenhang mit Untersuchung mit Röntgenstrahlung mit erheblicher Exposition von Menschen (CT und Intervention)</u> muss bis zum 31.12.2022 nachgewiesen sein, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Approbation als Arzt/Zahnarzt oder Erlaubnis der vorübergehenden Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs,</b></li> <li>• <b>MPE kann zu Mitarbeit hinzugezogen werden,</b></li> <li>• <b>MPE ist als weiterer SSB bestellt, sofern dies aus organisatorischen oder strahlenschutzfachlichen Gründen geboten ist</b></li> </ul> <p><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>notwendiges Personal steht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.</b></li> </ul>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p>(2) Eine Anzeige des Betriebs eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 fort.</p>	<p><b>Anzeige des Betriebs eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung gilt fort.</b></p>
<p><b>§ 201</b> <b>Anzeigebedürftige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 22)</b></p>	<p><i>Eine Anzeige der Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 22 Absatz 1 fort.</i></p>	<p><b>Anzeige der Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern gilt fort.</b></p>
<p><b>§ 202</b> <b>Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25)</b></p>	<p><i>Eine Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 25 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen bis zum im Genehmigungsbescheid festgelegten Datum und längstens bis zum 31. Dezember 2023 fort.</i></p>	<p><b>Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gilt fort bis zum im Genehmigungsbescheid festgelegten Datum und längstens bis zum 31.12.2023.</b></p>
<p><b>§ 203</b> <b>Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26)</b></p>	<p><i>Eine Anzeige der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 26 Absatz 1 fort.</i></p>	<p><b>Anzeige der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers gilt fort.</b></p>
<p><b>§ 204</b> <b>Genehmigungs-</b></p>	<p>(1) Eine Genehmigung für die Beförderung, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 27 Absatz 1 mit allen</p>	<p><b>Genehmigungen für die Beförderung gelten fort, wenn bis</b></p>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
<b>bedürftige Beförderung rad. Stoffe (§ 27)</b>	<i>Nebenbestimmungen fort, wenn die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Fachkunde bis zum 31.12. 2021 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.</i>	<b>zum <u>31.12.2021</u> Fachkunde nachgewiesen ist</b>
	<i>(2) Hat sich eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des AtG, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung radioaktiver Stoffe erstreckt, so gilt diese Erstreckung als Erstreckung auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung nach § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes fort, wenn die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes geforderte Fachkunde bis zum 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.</i>	<b>Erstreckung einer Genehmigung zur Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden auf die Beförderung radioaktiver Stoffe gilt fort, wenn <b>bis zum <u>31.12.2021</u></b> Fachkunde nachgewiesen ist.</b>
<b>§ 205 Medizinische For- schung (§§ 31, 32)</b>	<i>(1) Eine nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz <u>1</u> der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 i. V. m. § 28b Absatz 1 der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung gilt mit allen Nebenbestimmungen als Genehmigung nach § 31 fort.</i>	<b>Die genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen <b>Forschung</b> gilt fort.</b>
	<i>(2) Eine nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz <u>2</u> der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 i. V. m. § 28b Absatz 2 der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung gilt als Anzeige nach § 32 fort.</i>	<b>Die genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen <b>Forschung zur Prüfung der Sicherheit oder Wirksamkeit eines Verfahrens</b> zur Behandlung kranker Menschen gilt als Anzeige fort.</b>
	<i>(3) Vor dem 31.12.2018 begonnene Genehmigungsverfahren nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 der StrlSchV in der bis zum 31.12. 2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 i. V. m. § 28b Abs. 2 der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung der Anwendung</i>	<b>Vor dem 31.12.2018 <b>begonnene Genehmigungsverfahren</b> werden nach Maßgabe der bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften abgeschlossen.</b>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	<p><i>radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung werden nach Maßgabe der vor dem 31.12. 2018 geltenden Vorschriften abgeschlossen. Für Genehmigungen nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.</i></p>	
	<p><i>(4) Registrierungen von Ethikkommissionen nach § 92 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder nach § 28g der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung gelten als Registrierungen nach § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes fort.</i></p>	<p><b>Registrierungen von Ethikkommissionen gelten fort.</b></p>
<p><b>§ 206 Genehmigungs- bedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung (§ 40)</b></p>	<p><i>(1) Eine Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 40 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen fort.</i></p> <p><i>Bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung ab dem 31.12.2018 eines Rücknahmekonzeptes nach § 41 Abs. 1 Nr. 3, das vor dem 31.12.2018 noch nicht erforderlich war, so gilt Satz 1 nur, wenn für Konsumgüter, die ab dem 31.12. 2019 hergestellt werden, bis zu diesem Zeitpunkt ein Rücknahmekonzept erstellt wurde.</i></p>	<p><b>Genehmigungen für den Zusatz radioaktiver Stoffe und für die Aktivierung gelten fort, <u>aber</u>:</b></p> <p><b>Bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung ab dem 31.12.2018 eines Rücknahmekonzeptes, dann gilt die erteilte Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe und für die Aktivierung nur dann fort, wenn für Konsumgüter, die <b>ab dem 31.12.2019 hergestellt</b> werden, ein <b>Rücknahmekonzept</b> bis zu diesem Zeitpunkt erstellt wurde.</b></p>
	<p><i>(2) Die Verwendung, Lagerung und Beseitigung von Konsumgütern, die vor dem 1.8.2001 oder auf Grund des § 117 Absatz 6 Satz 1 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung genehmigungsfrei hergestellt wurden, bedarf weiterhin keiner Genehmigung.</i></p>	<p><b>Die Verwendung, Lagerung und Beseitigung von Konsumgütern, die vor dem 1.8.2001 oder auf Grund des § 117 Abs. 6 Satz 1 der bisherigen StrlSchV genehmigungsfrei hergestellt wurden ist weiterhin genehmigungsfrei.</b></p>
<p><b>§ 207 Genehmigungs- bedürftige grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern</b></p>	<p><i>Eine Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern, die vor dem 31.12.2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 42 mit allen Nebenbestimmungen fort; § 206 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p><b>Genehmigungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern gelten fort.</b></p>



§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
(§ 42)		
<b>§ 208 Bauartzulassung (§ 45)</b>	<p>(1) <i>Bauartzulassungen von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe nach § 2 Absatz 1 des AtG eingefügt sind, von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie von Röntgenstrahlern, Schulröntgeneinrichtungen, Basisschutzgeräten, Hochschutzgeräten, Vollschutzgeräten oder Störstrahlern, die am 31.12.2018 gültig waren, gelten bis zum Ablauf der im Zulassungsschein genannten Frist fort; sie können auf Antrag entsprechend § 46 Absatz 5 Satz 2 als Zulassung nach § 45 Absatz 1 verlängert werden.</i></p>	<p><b>Bauartzulassungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Geräten u. anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,</li> <li>• von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie</li> <li>• von Röntgenstrahlern, Schulröntgeneinrichtungen, Basis-, Hoch-, Vollschutzgeräten oder Störstrahlern, die am 31.12.2018 gültig waren,</li> </ul> <p>gelten <b>bis zum Ablauf der im Zulassungsschein genannten Frist</b> fort. Sie können auf Antrag verlängert werden.</p>
	<p>(2) <i>Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 31.12. 2018 ausgelaufen war und die nach Maßgabe des § 25 Absatz 5 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder nach § 8 Absatz 5 der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung weiterbetrieben wurden, dürfen entsprechend § 48 weiterbetrieben werden.</i></p>	<p><b>Vorrichtungen, deren BZ vor dem 31.12. 2018 ausgelaufen war und die weiterbetrieben wurden, dürfen weiter genehmigungs- und anzeigefrei betrieben werden (außer: HRQ und bei behördlicher Bekanntmachung darüber, dass kein ausreichender Strahlenschutz vorhanden ist!).</b></p>
	<p>(3) <i>Für die Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktiver Stoffe enthalten und für die vor dem 1.8.2001 eine Bauartzulassung erteilt worden ist, gelten die Regelungen des § 4 Absatz 1, 2 Satz 2 u. 5 in Verbindung mit Anlage II Nummer 2 oder 3 und Anlage III Teil B Nummer 4, § 29 Absatz 1 Satz 1, der §§ 34 und 78 Absatz 1 Nummer 1 der StrlSchV vom 30. Juni 1989 fort; nach dem Auslaufen dieser Bauartzulassung gilt auch die Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 3 der StrlSchV vom 30. Juni 1989 fort; § 69 Absatz 2, §§ 70, 71, 72 dieses Gesetzes gelten entsprechend.</i></p>	<p><b>Für die Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten und für die vor dem 1.8.2001 eine BZ erteilt worden ist, gelten die „alten Regelungen“ (§ 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und 5 i. V. m. Anlage II Nr. 2 oder 3 und Anlage III Teil B Nr. 4, § 29 Abs. 1 Satz 1, der §§ 34 und 78 Abs. 1 Nr. 1 der StrlSchV vom 30.6.1989) fort.</b></p> <p><b><u>Nach dem Auslaufen dieser Bauartzulassung gilt auch die „alte Regelung“ (§ 23 Absatz 2 Satz 3 der StrlSchV vom 30.6.1989) fort.</u></b></p>
	<p>(4) <i>Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 1.8.2001 ausgelaufen ist und die auf Grund des § 117 Absatz 7 Satz 3 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 23 Absatz</i></p>	<p><b>Vorrichtungen, deren BZ vor dem 1.8. 2001 ausgelaufen ist und die auf Grund des § 117 Abs. 7 Satz 3 der bisherigen StrlSchV nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 der</b></p>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
	2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 der StrlSchV vom 30. Juni 1989 weiterbetrieben worden sind, dürfen weiter genehmigungsfrei betrieben werden.	(alten) StrlSchV vom 30.6.1989 weiterbetrieben worden sind, dürfen weiter betrieben werden.
§ 209 Anzeigebedürftiger Betrieb von Luftfahrzeugen (§ 50)	Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, die vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden und nach diesem Gesetz eine Anzeige nach § 50 erfordern, dürfen fortgesetzt werden, wenn die Anzeige bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommen wurde.	Tätigkeiten (Betrieb von Luftfahrzeugen), die vor dem 31.12.2018 aufgenommen wurden und nach diesem Gesetz eine Anzeige nach § 50 erfordern, gelten fort, wenn die Anzeige bis zum <b>31.12.2020</b> vorgenommen wurde.
§ 210 Anzeigebedürftige Tätigkeiten (§ 56)	(1) Eine Anzeige einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 56 Absatz 1 fort, soweit die nach § 56 Absatz 2 Satz 1 geforderten Unterlagen bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden.	Die vor dem 31.12.2018 angezeigten Handlungen, die bei <b>natürlich vorkommender Radioaktivität</b> die Exposition oder Kontamination erhöhen können, können weiter fortgeführt werden, wenn <b>bis zum 31.12.2020</b> ein Sachverständigenprüfbericht bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde.
	(2) Wurde eine Tätigkeit i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 vor dem 31.12.2018 aufgenommen, ohne dass eine Anzeige erforderlich war, so ist eine Abschätzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31.12.2020 durchzuführen; § 56 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.  Die Abschätzung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn vor dem 31.12.2018 eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis durchgeführt und aufgezeichnet worden ist; in diesem Fall hat eine nach § 56 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Anzeige unverzüglich zu erfolgen, § 56 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Für vor dem 31.12.2018 aufgenommene, „anzeigefreie“ Handlungen, die bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen können, ist bis zum <b>31.12.2020</b> durchzuführen: - auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis (vor Beginn der Tätigkeit und bei Änderungen), - Anzeige der Tätigkeit bei der Behörde, wenn Einstufung als beruflich exponierte Person erforderlich ist.  Es ist keine erneute Abschätzung erforderlich, wenn vor dem 31.12.2018 eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis durchgeführt und aufgezeichnet worden ist. Hier muss allerdings <b>unverzüglich</b> erfolgen: • Anzeige der Tätigkeit bei der Behörde, wenn Einstufung als beruflich exponierte Person erforderlich ist und • Nachweis, dass die notwendige Anzahl von SSB bestellt ist.

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
§ 211 Bestellung von SSB (§ 70)	<i>Eine Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Bestellung nach § 70 Absatz 1 fort.</i>	<b>SSB-Bestellungen gelten fort.</b>
§ 212 Grenzwerte für beruflich expo- nierte Personen; Ermittlung der Exposition der Bevölkerung (§§ 78, 80)	(1) <i>Der Grenzwert nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 ist ab dem 1.1. 2019 einzuhalten.</i>	<b>Der Grenzwert für die Augenlinse (20 mSv) ist ab dem 1.1.2019 einzuhalten.</b>
	(2) <i>Für die Ermittlung der Exposition der Bevölkerung ist § 80 ab dem 1.1.2019 anzuwenden.</i>	<b>Für Ermittlung der Exposition der Bevölkerung gelten ab dem 1.1.2019:</b> Grenzwert der Summe der effektiven Dosen: 1 mSv im Kalenderjahr; • Grenzwert der Summe der Organ-Äquivalentdosen: - für die Augenlinse: 15 mSv im Kalenderjahr; - für die lokale Hautdosis 50 mSv im Kalenderjahr; <b>Bei mehreren Tätigkeiten sind die Grenzwerte insgesamt einzuhalten!</b>
§ 213 Zulassung der Früherkennung (§ 84)	<i>Eine Zulassung freiwilliger Rö.-Reihenuntersuchungen zur Ermittlung übertragbarer Krankheiten in Landesteilen oder für Bevölkerungsgruppen mit überdurchschnittlicher Erkrankungshäufigkeit nach § 25 Absatz 1 Satz 2 der RöV in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als Zulassung nach § 84 Absatz 4 fort</i>	<b>Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen gilt fort.</b>
§ 214 Anmeldung von Arbeitsplätzen in Innenräumen	(1) <i>Eine vor dem 31.12.2018 erfolgte Anzeige einer Arbeit, die einem in Anlage XI Teil A zur StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung genannten Arbeitsfeld zuzuordnen war, gilt als Anmeldung nach § 129 Absatz 1 mit der Maßgabe fort, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Exposition, soweit sie nach § 128 Absatz 1 erforderlich</i>	<b>Anzeige einer „Arbeit“ (nach Anlage XI Teil A bisheriger StrlSchV) gilt fort, wenn Maßnahmen zur Reduzierung der Rn-Exposition bis zum 31.12.2020 ergriffen wurden, sofern der Referenzwert (300 Bq/m<sup>3</sup>) überschritten wurde.</b>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
(§ 129)	<p><i>sind, bis zum 31. Dezember 2020 zu ergreifen sind.</i></p> <p><i>(2) Eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, die vor dem 31.12.2018 i. R. einer Abschätzung nach § 95 Absatz 1 i. V. mit Anlage XI Teil A zur StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung durchgeführt worden ist, erfüllt die Pflicht zur Messung nach § 127 Abs. 1.</i></p>	<p><b>Erfolgte Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration (für Arbeitsfelder nach Anlage XI Teil A der bisherigen StrlSchV) sind weiterhin gültig für Arbeitsplätze in Innenräumen.</b></p>
<p><b>§ 215 Radioaktive Altlasten</b></p>	<p><i>(1) Erlaubnisse, die vor dem 31.12.2018 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 6.9.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet erteilt wurden für Sanierungs-, Schutz- oder Nachsorgemaßnahmen an Hinterlassenschaften früherer menschlicher Betätigungen i. S. von § 136 Absatz 1 sowie für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus auf Grund</i></p> <p><i>1. der VOAS vom 11.10.1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) nebst Durchführungsbestimmung zur VOAS vom 11.10.1984 (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196) und</i></p> <p><i>2. der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlen-schutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17.11.1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347),</i></p> <p><i>gelten fort, soweit sie nach Inkrafttreten des Einigungsvertrags erteilt wurden oder vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, aber noch fortgelten.</i></p> <p><i>(2) Die auf den Erlaubnissen beruhenden Maßnahmen können nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis beendet werden.</i></p>	<p><b>Erlaubnisse, die vor dem 31.12. 2018 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet erteilt wurden für Sanierungs-, Schutz- oder Nachsorgemaßnahmen an Hinterlassenschaften früherer menschlicher Betätigungen sowie für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus auf Grund</b></p> <p><b>1. der VOAS und</b></p> <p><b>2. der "Haldenordnung"</b></p> <p><b>gelten fort, soweit sie nach Inkrafttreten des Einigungsvertrags erteilt wurden oder vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, aber noch fortgelten.</b></p> <p><b>Die Maßnahmen können nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis beendet werden.</b></p>
<p><b>§ 216 Bestimmung von Messstellen</b> (§ 169)</p>	<p><i>Behördliche Bestimmungen von Messstellen, die vor dem 31.12.2018 erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 169 Absatz 1 fort, wenn bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 169 Absatz 2 erfüllt sind.</i></p>	<p><b>Behördliche Bestimmungen von Messstellen gelten fort, wenn bis zum <u>31.12. 2020</u> nachgewiesen ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ausreichend und qualifiziertes Personal</b></li> <li>• <b>Verfahren zur Ermittlung der Exposition</b></li> <li>• <b>räumliche und technische Ausstattung</b></li> <li>• <b>QMS</b></li> </ul>

§	Gesetzestext	„Lesbare Deutung“
		• <b>Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit</b>
<b>§ 217 Bestimmung von Sachverständigen (§ 172)</b>	<i>Behördliche Bestimmungen von Sachverständigen, die vor dem 31.12.2018 erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 längstens fünf Jahre fort.</i>	<b>Behördliche Bestimmungen von Sachverständigen gelten <b>längstens 5 Jahre</b> fort (2022).</b>  <b>... dann Neubeantragung!</b>
<b>§ 218 Genehmigungsfreier Umgang mit Geräten, keramischen Gegenständen, Porzellan- und Glaswaren oder elektronischen Bauteilen sowie sonstigen Produkten</b>	<i>(1) Vor dem 1. April 1977 beschaffte Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronische Bauteile, mit denen nach § 11 der Ersten StrlSchV vom 15. Oktober 1965 ohne Genehmigung umgegangen werden durfte, dürfen weiter genehmigungsfrei verwendet und beseitigt werden, wenn diese Gegenstände zum Zeitpunkt der Beschaffung die Vorschrift des § 11 der Ersten StrlSchV vom 15.10.1965 erfüllt haben.</i>	<b>Vor dem 1.4.1977 beschaffte</b> Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronische Bauteile, mit denen nach der ganz alten „Ersten StrlSchV“ (von 1965) <b>ohne Genehmigung</b> umgegangen werden durfte dürfen weiter genehmigungsfrei verwendet und beseitigt werden, wenn diese Gegenstände zum Zeitpunkt der Beschaffung die damalige Vorschrift erfüllt haben.
	<i>(2) Sonstige Produkte, die den Anforderungen der Anlage III Teil A Nummer 5, 6 oder 7 zur StrlSchV in der Fassung vom 30. Juni 1989 entsprechen und vor dem 1. August 2001 erworben worden sind, können weiter genehmigungs- und anzeigefrei verwendet, gelagert oder beseitigt werden.</i>	<b>Sonstige Produkte</b> , die den Anforderungen der Anlage III Teil A Nr. 5, 6 oder 7 zur alten StrlSchV (von 1989) entsprechen und vor dem 1.8. 2001 erworben worden sind können weiter <b>genehmigungs- und anzeigefrei</b> verwendet, gelagert oder beseitigt werden.